

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Köchler

Vorstand des Institutes für Philosophie der Universität Innsbruck

A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 52 • hans.koechler@uibk.ac.at • Tel. +43-512-507-4020

Vortrag

„Internationale Gerechtigkeit“

Ethik-Forum der Universität München

Münchner Kompetenzzentrum Ethik

12. Juli 2007

ABSTRACT

Durch die weltpolitischen Entwicklungen seit dem Ende des Kalten Krieges wurden geradezu eschatologische Hoffnungen auf internationale Rechtsstaatlichkeit geweckt, welche vor allem in einer aktiven Rolle des Sicherheitsrates bei der weltweiten Durchsetzung des Rechtes (unter Einschluss des Völkerstrafrechtes) gründeten. Diese in eine „Neue Weltordnung“ gesetzten Hoffnungen haben sich aber als trügerisch erwiesen, da es schlicht unmöglich ist, „gleiches Recht für alle“ außerhalb eines funktionierenden Systems der Gewaltenteilung zu praktizieren. Trotz der idealistischen Zielsetzungen in der Präambel und in Kapitel I wird ein solches System durch die Charta der Vereinten Nationen – mit ihrer normenlogisch widersprüchlichen Privilegierung von fünf Mitgliedsstaaten – eher verhindert als gefördert.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat zwar in Einzelfällen dem Recht zum Durchbruch verholfen (wie etwa bei der Rückgängigmachung der Besetzung Kuwaits 1991) und – wenngleich in Überschreitung seiner Kompetenzen – internationale und quasi-internationale Strafgerichtshöfe eingerichtet (für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, neuerdings auch für den Libanon) bzw. initiiert (für Sierra Leone) oder in anderer Weise Strafverfolgungsmaßnahmen faktisch erzwungen (wie im Fall des Schottischen Gerichtes in den Niederlanden), tatsächlich jedoch in all seinen Maßnahmen nach Kapitel VII mit zweierlei Maß gemessen, da er nur in den Fällen aktiv wurde (präziser: aktiv werden *konnte*), in denen die Interessen der Ständigen Mitglieder konvergierten – was bedeutet, daß die Machthaber und Militärs dieser Länder de facto Immunität genießen, was die Verfolgung von Verbrechen gegen das Völkerrecht betrifft.

Abhilfe könnte nur ein ständiges Gericht mit universaler Zuständigkeit schaffen. Der seit 2002 in Den Haag amtierende Internationale Strafgerichtshof ist zwar als solches konzipiert, kann jedoch auf

unabsehbare Zeit nicht als Hüter der „internationalen Gerechtigkeit“ auftreten, da ihm mangels Ratifikation seines Statutes durch die militärisch mächtigsten Staaten in den wirklich gravierenden Fällen die Zuständigkeit fehlt und er zudem, wenngleich indirekt, in der Ausübung seiner Jurisdiktion an den Sicherheitsrat gebunden ist.

So wird „internationale Gerechtigkeit“, solange es kein weltweit funktionierendes System der Gewaltenteilung gibt – da faktisch alle „internationale Macht“ in den Händen der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates liegt –, eine „regulative Idee“, wenn nicht eine Utopie bleiben. Eine Weltstaatsordnung ist auch und gerade im gegenwärtigen Szenario einer unipolaren Weltordnung nicht in Sicht. Statt internationaler wird man sich auch weiterhin mit der oftmals prekären *nationalen* (innerstaatlichen) und allenfalls mit *regionaler* Gerechtigkeit – wie im Falle der Europäischen Union bzw. der Menschenrechtsgerichtsbarkeit des Europarates – begnügen müssen.
